

REALISATOR – INFO Nr. 11

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserer Info Nr. 11 nehmen wir wiederum ein aktuelles und relevantes Thema für die Temporärbranche auf:

Neues Mehrwertsteuergesetz 2010 / Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011 / Auswirkungen auf E@syTemp

Mit Datum vom 12. Juni 2009 haben National- und Ständerat das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz bereits per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

Am 27. September 2009 wurde die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) durch Volk und Stände angenommen. Die zeitlich befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft

Realisator AG möchte die Gelegenheit ergreifen, auf wesentliche Änderungen und deren Auswirkungen hinzuweisen, die Satzerhöhung und ihre Regeln zu erläutern sowie konkrete Hinweise für die richtige Umsetzung beim Verleih- und Vermittlungsbetrieb selber sowie bei der Anwendung von E@syTemp zu geben.

Die 10 wichtigsten Neuerungen und ihre Auswirkungen auf Temporärfirmen

1. Neuordnung Steuerpflicht

Neu sind alle Personen, die ein Unternehmen betreiben steuerpflichtig, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes. Bis zur Höhe von CHF 100'000 sind die Unternehmen indessen automatisch von der Steuerpflicht befreit. Eine Abmeldung ist nur dann nötig, wenn das Unternehmen bislang steuerpflichtig war und nun unter die Umsatzgrenze fällt.

Es kann bei Nichterreichen eines steuerbaren Umsatzes auf die Befreiung verzichtet werden. Hierfür ist jedoch eine schriftliche Anmeldung bei der ESTV nötig.

Temporärfirmen, welche neu die Mindestumsatzgrenze erreichen, müssen sich bei der ESTV anmelden.

Temporärfirmen, welche neu die Mindestumsatzgrenze nicht mehr erreichen, können sich bei der ESTV abmelden

Temporärfirmen, welche die Mindestgrenze nicht erreichen und gerne steuerpflichtig wären, können sich bei der ESTV anmelden.

2. Steuerbare Dienstleistung: Ort der Dienstleistung

Steuerbar sind nach wie vor im Inland erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen, wozu auch Verleih und Vermittlung von Personal zu zählen ist. Massgeblich zur Feststellung, ob die steuerbare Leistung als im Inland erbracht gilt, ist der Ort der Dienstleistung. Hier gilt neu grundsätzlich der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung (Kunde) seinen Sitz hat, als massgeblich (Empfängerortsprinzip).

Das Empfängerortsprinzip galt für Temporärfirmen schon unter altem Recht, keine Auswirkungen.

3. Lockerung des Vorsteuerabzugsrechts

Neu ist das Vorsteuerabzugsrecht auf Aufwendungen nicht mehr an die Verwendung zur Erzielung von steuerbarem Umsatz geknüpft, sondern nur noch an die Verwendung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit. So sind z.B. neu Vorsteuern auf Aufwendungen für Verpflegung und Getränke voll abzugsfähig, eine Kürzung von 50 Prozent entfällt. Ebenfalls entfällt die Vorsteuerkürzung für Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse.

Folgende Änderungen sind auch für Temporärfirmen relevant:

- *voller Vorsteuerabzug auf Verpflegungsaufwendungen*
- *Gleichbehandlung aller Geschäftsfahrzeuge; nur noch Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises pro Jahr wird besteuert; zusätzliche Vorsteuerkürzung für Luxusfahrzeuge (über CHF 100'000) entfällt*
- *voller Vorsteuerabzug bei Geschenken bis zu CHF 500 (vorher CHF 300) pro Empfänger und Jahr; wird der Betrag überschritten besteht kein Vorsteuerabzugsrecht*
- *voller Vorsteuerabzug auf Werbegeschenken und Warenmustern (früher Begrenzung auf CHF 5'000)*
- *voller Vorsteuerabzug auf Aufwendungen im Zusammenhang mit Erwerb, Halten und Verkauf von Beteiligungen von mindestens 10% (Organisation der Besitzverhältnisse)*

Tipp: Auch wenn das Vorsteuerabzugsrecht nicht mehr streng an den Beleg geknüpft ist, so empfiehlt die ESTV aus Gründen der Beweislast dennoch die Beschaffung eines MWST-konformen Belegs nach altem Recht.

4. Eigenverbrauchbesteuerung

Die Entnahme respektive Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen des Unternehmens für private Zwecke wurde unter altem Recht als Eigenverbrauch besteuert. Neu wird der Eigenverbrauch nur noch im Rahmen der Vorsteuerkürzung berücksichtigt.

Keine wesentlichen Auswirkungen auf Temporärfirmen

5. Wegfall der Margenbesteuerung

Kaufte man früher einen gebrauchten, individualisierten Gegenstand (z.B. Occasionsauto) von einem Nichtsteuerpflichtigen, so unterlag bei einem Weiterverkauf nur die Marge der Besteuerung. Neu kann beim Einkauf eine fiktive Vorsteuer geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand für den Wiederverkauf oder die Vermietung / Leasing bestimmt ist.

Keine Auswirkungen auf Temporärfirmen, da kaum Margenbesteuerungsfälle

6. Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze

Für Lieferungen und Dienstleistungen, welche von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, kann für die Versteuerung optiert werden. Hierfür ist keine Bewilligung der

ESTV mehr notwendig. Es ist ausreichend, in der Rechnung an den Leistungsempfänger die Steuer auszuweisen.

Kaum Relevanz für Temporärfirmen, da für private Vermietung von Wohnräumen an TMA nicht optiert werden kann.

7. Saldosteuersätze

Der Anwendungsbereich der Saldosteuersatzmethode (SSS) wird deutlich ausgeweitet. Sie kann neu bis zu einem Umsatz von CHF 5 Mio. (bisher CHF 3 Mio.) und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 (bisher CHF 60'000) angewandt werden. Die Mindestunterstellungsdauer unter die SSS beträgt eine Steuerperiode (bisher 5 Kalenderjahre). Die ESTV hat den SSS für Personalverleiher per 1. Januar 2011 auf 6.4% festgelegt (bisher 6%).

Durch die Erhöhung des Satzes hat die SSS für Temporärfirmen nochmals deutlich an Attraktivität verloren. Die durchschnittliche Temporärfirma überschreitet bei einem Umsatz von rund CHF 1.5 Mio. bereits die Zahllast von CHF 100'000. Die SSS ist vor allem bei geringen Investitionen und Betriebsaufwendungen vorteilhaft. Junge Temporärfirmen generieren aber gerade zu Beginn erhöhte Ausgaben aufgrund der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Gründung, Start-up etc.).

8. Bestimmung des Geschäftsjahres als Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der Zeitraum, über welchen die Steuer erhoben wird. Die Steuerperiode entspricht wahlweise dem Kalenderjahr oder – auf Antrag des Steuerpflichtigen – dem Geschäftsjahr.

Temporärfirmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, können ab 1. Januar 2011 den Antrag auf Anpassung der Steuerperiode an das Geschäftsjahr stellen und so die verschiedenen zeitlichen Grundlagen in Einklang bringen.

9. Kürzere Verjährungsfristen

Die absolute Verjährungsfrist von MWST-Forderungen der ESTV beträgt neu nur noch 10 anstatt 15 Jahre.

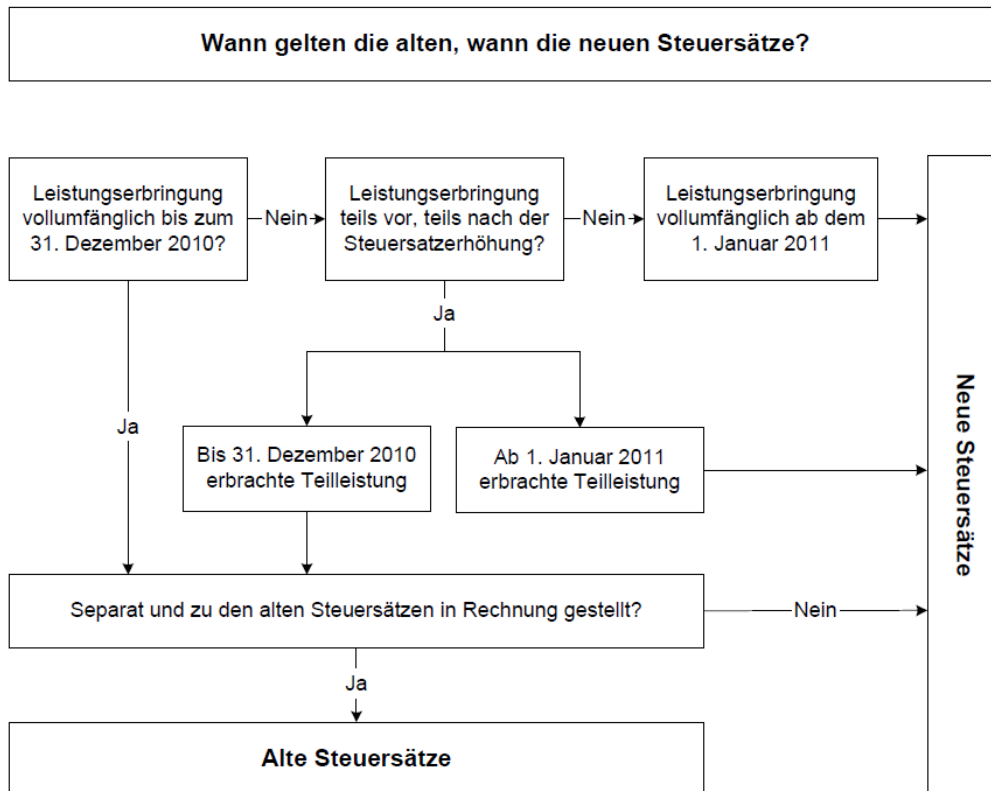
10. Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

Die Steuersätze ändern wie folgt:

- Normalsatz 8% (anstatt 7.6%)
- Reduzierter Satz 2.5% (anstatt 2.4%)
- Sondersatz Beherbergungsleistungen 3.8% (anstatt 3.6%)

Im Zusammenhang mit dieser Steuersatzerhöhung ergeben sich Übergangsprobleme im Rahmen der Fakturierung an die Kunden. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern einzig der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.

Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Datum oder Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Massgeblich für den Personalverleih ist die fakturierte Kalenderwoche, bei Personalvermittlung die erbrachte Vermittlung (in der Regel Unterzeichnung Arbeitsvertrag). Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen (höheren) Satz steuerbar.



Quelle: MWST-Info 19 – Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

WICHTIGE PUNKTE BEI DER MEHRWERTSTEUER, DIE ES UNABHÄNGIG DER GESETZESÄNDERUNG ODER SATZERHÖHUNG ZU BEACHTEN GILT:

- Nur **geschäftlich begründete Aufwendungen** können für den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (keine Fitnesscenter-Abonnemente oder private Essen etc. sind zulässig). Gleiches gilt auch für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern.
- Bei einem **Rechnungsbetrag grösser als CHF 400** genügt eine Kassenquittung nicht, sondern es muss eine Rechnung auf den Namen und die Adresse der Gesellschaft ausgestellt werden.
- Bei Geschäftsessen sind **der Name des Kunden sowie die Namen der Personen** extern und intern auf dem Beleg zu notieren.
- **Kreditkartenquittungen gelten nicht als Belege**, es muss die Originalquittung wie z.B. das Bahnbillet abgerechnet werden.
- Es sind grundsätzlich die **Originalbelege** einzureichen, ausser wenn Garantieleistungen mit dem Originalbeleg geltend gemacht werden können. In diesem Fall ist eine Kopie ausreichend.
- Auf **Geschäftsfahrzeugen**, die auch privat genutzt werden, erfolgt eine Vorsteuerkürzung (nicht der gesamte Aufwand ist geschäftlich begründet und mehrwertsteuerlich abzugsfähig).

Umsetzung der Steuersatzerhöhung beim Verleih- und Vermittlungsbetrieb und in der Anwendung von E@syTemp

Aufgrund des Leistungserbringungsprinzips ergeben sich vor allem in der Übergangsphase Anforderungen beim Betrieb wie auch bei der Anwendung von E@syTemp.

Der **Betrieb** muss sicherstellen, dass die korrekten Leistungserbringungsdaten bei der Fakturierung verwendet werden. Dazu ist es notwendig, dass die entsprechenden E@syTemp-Nutzer richtig angewiesen und geschult werden. Dies gilt insbesondere auch für Spezialfälle wie Gutschriften (Gutschriften für 2010 zum alten Satz von 7.6%) und Leistungen für die Jahre 2010 und 2011, die nicht klar auf der Rechnung getrennt werden (Versteuerung der nicht getrennten Gesamtleistung zum neuen, höheren Satz).

Die Umsetzung in **E@syTemp** erfolgt vor allem bei den drei verschiedenen Fakturierungsprogrammen:

1. Temporärfakturierung

- Die Festlegung der Leistungserbringung erfolgt über die Anknüpfung an die Kalenderwoche, welche als Pflichtfeld auf den Rapporten vorhanden ist.
- Die Bestimmung und Verbuchung des Mehrwertsteuersatzes erfolgt automatisch.
- Bis Kalenderwoche 52/2010 endend am 02.01.2011 erfolgt die Verbuchung zum alten Satz (7.6%), ab Kalenderwoche 01/2011 zum neuen Satz (8.0%).
- Pro Mehrwertsteuersatz wird je eine Rechnung generiert, wenn für die entsprechende Rechnungsstellung sowohl 2010 als auch 2011 betroffen sind (automatisch getrennte Fakturierung von Sammelrechnungen aller Art mit überjähriger Rapporterfassung).

2. Feststellenfakturierung

- Die Anknüpfung an das Leistungserbringungsdatum ist auch für die Feststellenfakturierung relevant. Zu diesem Zwecke wurde für die korrekte Perioden- und Satzbestimmung ein zusätzliches Feld „Leistungserbringungsdatum“ im Reiter „Faktura“ eingefügt.
- Das Leistungserbringungsdatum muss manuell erfasst werden und definiert sich im Feststellenbereich in der Regel als Datum der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (Zeitpunkt, zu dem die Leistung des Vermittlers nachweislich erfolgt ist).

3. Manuelle Fakturen (Debitoren Faktura)

- Auch bei der manuellen Faktur (Programm Debitoren Faktura) muss das Leistungserbringungsdatum für die richtige Satzbestimmung definiert werden.
- Wie bei der Feststellenfakturierung wurde auch hier ein zusätzliches Feld „Leistungserbringungsdatum“ im Reiter „Faktura“ eingefügt, in dem das Datum der Leistungserbringung manuell erfasst werden muss. Bei der Weiterverrechnung der Kosten für Inserate, als Beispiel einer Debitoren Faktura, muss beim Leistungserbringungsdatum darauf geachtet werden, dass wie bei der entsprechenden Lieferantenrechnung das Datum der Schaltung des Inserates verwendet wird.

Storni sowie Rechnungskorrekturen von Temporärfakturen folgen der Logik des Leistungserbringungsdatums der ursprünglichen Rechnung. Bei Storni von Feststellenrechnungen sowie Debitoren-Fakturen ist darauf zu achten, dass das gleiche Leistungserbringungsdatum wie bei der ursprünglichen Rechnung verwendet wird.

Eine detaillierte Beschreibung mit Screen Shots der einzelnen Programmneuerungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer findet sich in den Release Notes zum Herbst 2011-Release von E@syTemp.

Freienbach, im Oktober 2010